

Die Erhaltung der Kunstdenkmale betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März d. J., Nr. 246, allergnädigst bewogen gefunden, den großherzoglichen Hofmaler von Wayer zum Conservator der Kunstdenkmale zu ernennen.

Die Aufgabe dieses, dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar untergeordneten Conservators ist es:

1. möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln;
2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und
3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird der Conservator sich mit den großherzoglichen Lokal-, Bezirks- und Mittelstellen, dem Alterthumsverein und mit Privatpersonen in's Benehmen setzen, dieselben um Mittheilung von Notizen über vorhandene Denkmale angehen, sie über die Bedeutung und den Werth derselben belehren und ihnen geeignete Vorschläge zu deren Erhaltung machen.

Sämmtliche Behörden werden hiermit aufgefordert denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

Carlsruhe, den 27. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

b) Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Alterthums

Um die sorgfältigere Erhaltung der im Vaterland befindlichen Denkmale der Kunst und des Alterthums zu sichern haben Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Beamten für diesen Zweck mit dem Titel eines Conservators genehmigt und durch höchste Entschliessung vom 2. d. M. diese Stelle dem Professor Haspeln in Ulm als widerrufliches Nebenamt gnädigst zu übertragen geruht.

Es ist hierbei die Absicht, daß zunächst etwa genaue Kenntniß aller derjenigen Denkmale, seien es Bauwerke oder Werke der bildenden Künste, welche öffentlich sichtbar und zugänglich sind, und durch ihren Kunstwerth oder die geschichtliche Erinnerung Bedeutung haben, gesammelt und auf deren Eigenthümer dahin eingewirkt werde daß sie solche Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter erhalten. Unter jene Gegenstände gehören beispielsweise Kirchen, Kapellen, Rathhäuser, Klostergebäude, Schlösser, Burgruinen, Thürme, Thore, sodann Bildsäulen, Bildstöcke, halb erhabene Arbeiten, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Ehortühle, Grabmäler, Denksteine, Inschriften, Wappenschilder, Verzierungen, Wandgemälde, andere Gemälde, die an öffentlichen Orten aufgestellt sind, u. a. m.

Der Conservator wird hienach ein Verzeichniß solcher Gegenstände anlegen, welches seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll und sich mit den Eigenthümern zu gedachtem Zwecke in Verbindung setzen.

An die betreffenden Staatsbehörden werden hinsichtlich dieses Gegenstandes besondere Weisungen erlassen werden. Es ergeht aber hiedurch auch an alle andere öffentliche Diener, besonders an die Geistlichen und Lehrer öffentlicher Anstalten, sowie an die Gemeindebeamten, in gleicher Weise ferner an alle Kenner und Freunde der Kunst und an die Vereine, welche ähnliche Zwecke verfolgen, die Einladung, die den gemeinsamen Interessen der Kunst und Vaterlandsliebe dienende Absicht der Staatsregierung durch bereitwilliges Entgegenkommen und thätige Unterstützung des Conservators nach Kräften zu fördern.

Stuttgart den 10. März 1858.

Rümelin.